

# PERSONALBLATT

Nummer 07/2010

2. Dezember 2010

## **Inhalt:**

**Tarifinformation Nr. 4 zur Überleitung in den Tarifvertrag der Länder (TV-L)**

Nachdem der „Angleichungstarifvertrag für den öffentlichen Dienst in Berlin“ am 15.10.2010 paraphiert, zwischenzeitlich unterzeichnet wurde und zum 01.11.2010 in Kraft getreten ist, sind nun auch die Tarifverhandlungen zwischen der FU Berlin, den Berliner Hochschulen (außer HU) und den Gewerkschaften verdi und GEW erfolgreich abgeschlossen worden. Die Tarifverträge wurden am **22.11.2010** von den Tarifvertragsparteien paraphiert.

Nach langen Verhandlungen hat sich der KAV Berlin für die FU Berlin und die Berliner Hochschulen mit den Gewerkschaften darauf verständigt, die wesentlichen Regelungen des Angleichungstarifvertrages des Landes Berlin zu übernehmen. Dieser Tarifvertrag sieht die Anwendung des **Tarifvertrages der Länder (TV-L)** vor.

Basis der neuen Hochschultarifverträge sind somit auch der TV-L und der **TVÜ-Länder (Tarifvertrag zur Überleitung Länder)**. Wie im Land Berlin regeln die Hochschultarifverträge die schrittweise Angleichung an das Tarifrecht der Länder.

Der KAV Berlin entwickelte zusammen mit den Hochschulen und den Gewerkschaften die Anwendung und Überleitung in dieses moderne Tarifrecht, ohne dabei die hochschulspezifischen Besonderheiten aus den Augen zu verlieren. Für die Beschäftigten der Berliner Hochschulen wird damit ein einheitliches Tarifrecht gelten.

Die neuen Tarifregelungen betreffen:

- Freie Universität von Berlin.
- Alice Salomon Hochschule Berlin,
- Beuth-Hochschule für Technik Berlin,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- Hochschule für Musik „Hanns Eisler“,
- Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“,
- Kunsthochschule Berlin-Weißensee,
- Technische Universität Berlin,
- Universität der Künste Berlin,

Die Humboldt- Universität zu Berlin schloss bereits einen inhaltsähnlichen Tarifvertrag ab.

### **Überleitung in das neue Tarifrecht**

Alle Beschäftigten der Freien Universität Berlin und der Berliner Hochschulen deren Arbeitsverhältnis bis zum 31.12.2010 begründet worden ist und am 01.01.2011 fortbesteht, werden vom bisher angewandten BAT/ BAT-O (für Ange-

stellte) und BMT-G/-O (Lohnempfänger) in den Flächentarifvertrag der Länder, den TV-L und somit in das neue Tarifrecht übergeleitet.

Dabei wird der Besitzstand der Beschäftigten gewahrt. Am derzeitigen Einkommen ändert sich in den meisten Fällen nichts. Zu Besonderheiten kann es bei verheirateten Beschäftigten kommen (z.B. wenn der Ehepartner verbeamtet ist oder ein Partner Anspruch auf eine dem Ehegattenanteil im Ortszuschlag entsprechende Leistung hat). Weitere Besitzstände betreffen insbesondere die im Ortszuschlag enthaltenen kinderbezogenen Vergütungsbestandteile sowie die Vergütungsgruppenszulagen.

### **Tarifentwicklung / Entgeltsteigerung**

Das derzeitige Tarifniveau in Berlin und in den Berliner Hochschulen beträgt ca. 94 % des Tarifniveaus der anderen Bundesländer. Wie im Land sehen die Hochschultarifverträge eine stufenweise Angleichung auf 100 % vor, die sich wie folgt darstellt:

- Das Einkommensniveau steigt vom derzeitigen Tarifniveau von ca. 94% ab 01. August 2011 auf 97 % (erste Anhebung um rund 3,1%) der Einkommen des TV-L. Zusätzlich werden die allgemeinen Tariferhöhungen (Entgeltabschlüsse), die für die Beschäftigten der Länder vereinbart werden, auf die Hochschulen übertragen. Die bei der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) für das Jahr 2011 vereinbarte allgemeine Entgelterhöhung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 wirksam.
- Allgemeine Tariferhöhungen, die im TV-L im Jahr 2012 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten übernommen. Allgemeine Tariferhöhungen, die im TV-L im Jahr 2013 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von 3 Monaten übernommen. Allgemeine Tariferhöhungen, die im TV-L ab 2014 wirksam werden, werden zeitgleich übernommen.
- Anschließend erfolgt in den Jahren 2013,2014,2015 eine Anpassung um mindestens 0,5 auf 97,5%, 98% bzw. 98,5%. Gleichzeitig wurde für diese Jahre jeweils eine Garantierhöhung um 2% vereinbart. Diese sieht die Anpassung des Bemessungssatzes um mehr als 0,5% vor, wenn die allgemeine Entgelterhöhung in diesen Jahren niedriger ausfällt. Sollte beispielsweise die allgemeine Tariferhöhung für 2013 nur 1,2% betragen, wird der Bemessungssatz um 0,8 auf 97,8% erhöht.
- 100% Anpassung an das Einkommensniveau der übrigen Länder wird spätestens im Dezember 2017 erreicht.

- Damit verbunden gilt für alle Beschäftigten ab 01. August 2011 das Westtarifrecht.
- Für alle Beschäftigten gilt ab **01. August 2011** eine wöchentliche Arbeitszeit von **39 Stunden**.

### **Zuwendung (Weihnachtsgeld), Urlaubsgeld, Jahressonderzahlung**

Im Jahr 2011 wird erstmals die Jahressonderzahlung anstelle der Zuwendung und des Urlaubsgeldes geleistet.

Sie beträgt in den Entgeltgruppen (E)

E	1 - 8	95%
E	9 – 11	80%
E	12 und 13	50%
E	14 und 15	35%

des zu berücksichtigenden Durchschnittsentgelts der Monate Juli / August / September.

### **Eingruppierung**

Die Eingruppierungsregelungen des BAT/BAT-O gelten noch solange fort, bis sie durch ein neues Eingruppierungsrecht im Tarifvertrag der Länder abgelöst werden.

### **Tarifsituation**

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat am 29.11.2010 dem Tarifabschluss zugestimmt.

Das Kuratorium der Freien Universität Berlin hat am 01.12.2010 die paraphierten Tarifverträge zur Kenntnis genommen.

Die Tarifverträge treten nach Unterzeichnung zum **01.01.2011** in Kraft und sind 3 Monate zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2017 kündbar.

Günther Hauer